

Die Oberbürgermeisterin

Interessengemeinschaft Kindertagesförderung
Schwerin
c/o Frau Susanne Kuhlmann
Wallstraße 39

19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.031
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		2016-05-13	Frau Gabriel

24.05.16
0...

Ihre Stellungnahme zur „Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin“ vom 18.04.2106

Sehr geehrte Frau Kuhlmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Kindertagespflege hat in der Landeshauptstadt Schwerin ihren festen Platz. Nicht zuletzt aus diesem Grunde möchte ich mich für Ihre E-Mail vom 18.04.2016, mit der Sie zu der o.g. Satzung und dem Entwurf der Satzungsänderung aus Ihrer Sicht inhaltliche Hinweise geben, bedanken.

Im gemeinsamen Termin mit Vertreterinnen der Tagespflege und Kolleginnen des zuständigen Bereiches am 28.04.2016 wurden Ihre Hinweise aufgegriffen und erörtert. Insbesondere ist verabredet worden und bereits terminlich fixiert, dass bestimmte Themenkomplexe gesondert und unabhängig von der o.g. Satzung behandelt werden. Das betrifft insbesondere die leistungsgerechte Vergütung und Vertretungsregelungen bei Ausfall von Kindertagespflegepersonen.

Ihre grundsätzlichen Bedenken, die „Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin“ verstieße gegen das SGB VIII und gegen das KiföG M-V, teile ich jedoch nicht und möchte Ihnen auf Ihre E-Mail vom 18.04.2016 zu den von Ihnen angesprochenen Punkten, die in der Vergangenheit schon mehrfach Gegenstand von Befassungen waren, antworten:

1. Änderungsvorschlag zu §§ 2, 3 der Satzung (Bereitstellung von Plätzen im Kindergarten und in Krippe)

Unter Verweis auf das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, zwischen Einrichtungen und Diensten wählen zu können (§ 5 SGB VIII) schlagen Sie vor, dass die Gesetzestexte aus dem SGB VIII

und dem KiföG M-V übernommen sowie die Tagespflege in §§ 2, 3 der Satzung aufgenommen werden. Zudem sei die Tagespflege mit der Krippe gleichrangig.

Das gesetzliche Wunsch- und Wahlrecht bleibt durch die Satzungsregelung erhalten, zumal die Neufassung des § 6 Abs. 2 der Satzung zum Betreuungszugang und –umfang gleiche Regelungen trifft.

Der Hinweis, dass die Regelung in § 6 Abs. 1 der Satzung, wonach die Tagespflege in Anspruch genommen werden kann, wenn der Bedarf aus sozialen oder familiären Gründen nachgewiesen werde, die Tagespflegepersonen benachteilige, wird aufgenommen und geprüft.

2. Änderungsvorschlag zu § 4 der Satzung (Bereitstellung von Plätzen für Hortkinder)

Sie regen an, dass Tagespflegepersonen mit entsprechender Qualifizierung Hortkinder betreuen könnten. Dies sei Ihrer Auffassung nach zumindest besser als eine Betreuung in „Containern“.

Die grundsätzliche Struktur des KiföG M-V unterscheidet zwischen einer Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege bis zum Eintritt in die Schule (§ 4 KiföG M-V) und einer Förderung von Kindern in Horten (§ 5 KiföG M-V).

Derzeit werden rund 2.000 Grundschulkindern in Horten betreut. Als absolute Ausnahme wird ein Grundschulkind durch eine Tagespflegeperson gefördert. Dieser Einzelfall greift nicht in die Grundstruktur der §§ 4, 5 KiföG M-V ein. Eine über Einzelfälle hinausgehende Betrachtung einer Betreuung von Grundschulkindern durch Tagespflegepersonen lässt das KiföG M-V nach hiesiger Auffassung nicht zu.

3. Änderungsvorschlag zu § 5 der Satzung (Einsatz pädagogischer Fachkräfte und von Assistenzkräften)

Sie halten die Aufnahme einer Regelung zu Landesmitteln für mittelbare pädagogische Arbeit in der Kindertagespflege für angezeigt.

§ 5 der Satzung konkretisiert die Regelungen des § 10 des KiföG M-V (Anforderungen an das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen). § 10 Abs. 5 KiföG M-V trifft Regelungen zu der mittelbaren pädagogischen Arbeit von Fachkräften in Krippe und im Kindergarten sowie zur zusätzlichen mittelbaren pädagogischen Arbeit im Kindergarten.

Diese Regelungen beziehen sich nicht auf die Kindertagespflege, so dass die Kindertagespflege in § 5 der Satzung unberücksichtigt bleibt.

4. Änderungsvorschlag zu § 6 der Satzung (Bereitstellung von Plätzen in der Kindertagespflege)

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird in diesem Punkt auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

5. Änderungsvorschlag zu § 7 der Satzung (Integration in Kindertageseinrichtungen)

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern aufgreifend, könnten Ihrer Auffassung nach auch bei entsprechender Qualifikation in der Kindertagespflege integrative Kinder betreut werden.

Gem. § 2 Abs. 6 KiföG M-V soll eine individuelle Förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder vorrangig in integrativen Kindertageseinrichtungen erfolgen. Des Weiteren sieht § 2 Abs. 8 KiföG M-V die – in der Landeshauptstadt Schwerin praktizierte – Möglichkeit von Einzelintegration einzelner Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in Regeleinrichtungen oder in Kindertagespflege vor.

Da sich die Satzung auf integrative Kindertageseinrichtungen bezieht und nicht auf Einzelintegrationen, bedarf es keiner Änderungen.

6. Änderungsvorschlag zu § 9 der Satzung (Öffnungszeiten sowie Umfang der Kindertagesförderung)

Sie schlagen die Aufnahme einer Regelung vor, dass im Falle von Schließzeiten der Einrichtungen oder Tagespflegestellen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen und zu finanzieren hat.

Nach § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Soweit die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegepersonen die Betreuung nicht anderweitig sicherstellen können, wird die Verwaltung unterstützend bei der Sicherstellung einbezogen, so dass es keiner Satzungsänderung bedarf.

Zudem ist – wie eingangs erwähnt – die Vertretungsregelung Gegenstand einer im Juni 2016 stattfindenden gemeinsamen Besprechung mit Vertretern der Kindertagespflege und der zuständigen Fachgruppe.

7. Änderungsvorschlag zu § 10 der Satzung (Höhe des Elternbeitrages)

Sie äußerten bereits in der Vergangenheit mehrmals die Bitte, dass das Jugendamt den Elternbeitrag von den Eltern einziehen möge und die Tagespflegesätze als laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen auszahlt.

Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII legt die Landeshauptstadt Schwerin als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe die Höhe der laufenden Geldleistungen fest.

Das betrifft insbesondere die Erstattung angemessener Sachkosten und des angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII). §§ 17 ff. KiföG M-V regelt deren Finanzierung mit den einzelnen Finanzierungsbestandteilen (Landesmittel, Mittel des örtlichen Trägers, Mittel der Wohnsitzgemeinde und Elternbeiträge).

Die landesrechtlichen Regelungen statuieren weder einen Zahlungsanspruch der Kindertagespflegepersonen auf Zahlung der Geldleistungen gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin noch sehen diese die Erhebung eines Elternbeitrages als Finanzierungsbestandteil der laufenden Geldleistungen vor.

Der von Ihnen in Bezug genommene § 90 SGB VIII sieht vor, dass für bestimmte Leistungen pauschalisierte Kostenbeteiligungen festgesetzt werden können. Hier gehen jedoch die spezielleren Landesregelungen der §§ 17 ff. KiföG M-V vor.

Lediglich die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Aufwendungen für die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII) werden direkt von der Landeshauptstadt Schwerin an die Tagespflegepersonen gezahlt.

Selbst die von Ihnen zitierten „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend rechtfertigen keine andere Sichtweise. Soweit es dort heißt, „... dass die Vergütung (Wortlaut im Gesetz: „laufende Geldleistung“) an die Tagespflegeperson zu zahlen ist ...“, wird nunmehr durch das Ministerium dargestellt, dass die zuvor umstrittene Frage, ob die Geldleistungen den Tagespflegepersonen oder den Eltern zustünden, durch die Rechtsprechung zugunsten der Tagespflegepersonen entschieden wurde.

Ihren in diesem Zusammenhang gegebenen Hinweis, dass Tagespflegepersonen die fehlenden Elternbeiträge aus eigener Tasche an das Jugendamt zahlen müssten, wenn die Eltern für die Berechnung falsche Angaben tätigen, und die Tagespflegepersonen alles per Mahnung oder Gericht bei den Eltern zurückfordern müssten, kann ich nicht nachvollziehen. Gegebenenfalls wäre dies anlässlich des für Juni 2016 fixierten Termins nochmals zu erörtern.

Insoweit bedarf es wiederum keiner Änderung der Satzung.

8. Änderungsvorschlag zu § 11 der Satzung (Grundsätze der Finanzierung)

Ihre Vorschläge zu den „Finanzierungsleistungen“ beziehen sich inhaltlich auf die Parameter zur Festsetzung der laufenden Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII, die jedoch nicht Gegenstand dieser Satzung sind. Die laufenden Geldleistungen werden in einem gesonderten Verfahren festgesetzt.

Ihre Auffassung, dass in § 11 Abs. 5 der Satzung die Verpflichtung aufgenommen werden sollte, dass die Landeshauptstadt Schwerin die Kosten zur Abdeckung von Mehrbedarfen, wie zum Beispiel einer Förderung während der Ferienzeiten bzw. über die reguläre Betreuungszeit hinaus, zu tragen hätte, ist nicht nachvollziehbar. Der Umfang der Förderung ist im KiföG M-V geregelt. Nur so weit kann die Verpflichtung der Landeshauptstadt Schwerin gehen. Sollten aus besonderen Gründen die Betreuungszeiten (bspw. Hortbetreuung in den Ferien über 6 Stunden hinaus) ausgedehnt werden, bleibt die finanzielle Verantwortung bei den Eltern.

9. Änderungsvorschlag zu § 12 der Satzung (Verfahren)

Ihrem Vorschlag, die Absätze 2 und 3 des § 12 der Satzung zu streichen, kann ich insoweit nicht folgen, als dass diese zum einen Regelungen sind, die die Einrichtungsträger betreffen, und zum anderen nicht zum Nachteil der Tagespflegepersonen gereichen. Schließlich möchte ich auch hier auf das anstehende Gespräch verweisen.

Nach alledem kann ich Ihren Änderungsvorschlägen nicht entsprechen und bitte um Verständnis Ihrerseits.

Wichtig ist mir nach wie vor eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Schwerin und in diesem Sinne verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

